Verlautbarung

der

BH Amstetten, Veterinärabteilung

Amstetten, 12.01.2017

Mit Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 6. Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007) vom 09.01.2017, BGBl. II Nr. 10 wurde das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt.

Diese Verordnung tritt mit 10. Jänner 2017 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 1 Geflügelpestverordnung gilt für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln eine Meldepflicht:

1. **Ausstellungen, Tiermärkte, Tierschauen, sonstige Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögel sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigen.**
2. **Diese Veranstaltungen unterliegen der amtstierärztlichen Überwachung und können gemäß § 7 Abs. 2 in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation durch Bescheid untersagt oder nur unter Auflagen genehmigt werden.**

Gemäß § 8 Geflügelpestverordnung haben Geflügelhalter folgende Pflichten zu erfüllen:

1. **Im gesamten Bundesgebiet sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.**
2. **Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.**
3. **Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.**

4. **Über die Anzeigepflicht gemäß § 17 Tierseuchengesetz hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit der Behörde zu melden.**

Auskünfte erteilt das Fachgebiet Veterinärwesen der BH Amstetten unter

Tel. Nr. 07472-9025-21669 (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr).